Allgemeine Geschäftsbedingungen

ab Januar 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Präambel	3
§ 2 Geltungsbereich und ergänzende Vorschriften	3
II. Terminal- und Betriebsordnung	3
§ 3 Anwendungsbereich und Zweckbestimmung	3
§ 4 Pflichten der Benutzer	3
§ 5 Umgang mit gefährlichen Gütern	4
§ 6 Arbeitszeiten	4
§ 7 Geschäftsstelle	5
III. Geschäftsbedingungen	5
§ 8 Auftragserteilung und -inhalt	5
§ 9 Erfüllung vertraglicher Pflichten /. Einschaltung Dritter	5
§ 10 Umschlag	5
§ 11 Umschlagbeschränkungen	6
§ 12 Be- bzw. Abbestellung von Arbeitskräften	6
§ 13 Schiffsabfertigung	7
§ 14 Verladen	8
§ 15 Beladen von Schiffen	8
§ 16 Löschen von Schiffen	8
§ 17 Kraftfahrzeugverkehr	9
§ 18 Gewerblicher Güterkraftverkehr	9
§ 19 Spedition und Logistik	9
§ 20 Lagerhaltung	9
§ 21 Werkstatt und Service	.10
§ 22 Entgelte	.10
§ 23 Zahlungsbedingungen	.10
§ 24 Aufrechnungsverbot	.11
§ 25 Haftung des Auftraggebers	.11
§ 26 Haftung der MPT	.11
§ 27 Schadenanzeige	.13
§ 28 Verjährung	.13
§ 29 Schlussbestimmungen	.14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Präambel

Die Mukran Port Terminals GmbH & Co.KG (nachstehend MPT genannt) ist umfassende Hafendienstleisterin und wird insbesondere tätig als Betreiberin von Terminals, als Umschlagund Lagerbetrieb, als Betrieb für Dienstleistungen an Waren und Transportmitteln, bei der Instandhaltung und Reparatur der betriebseigenen Transport- und Umschlagstechnik. Die nachstehenden Regelungen finden keine Anwendung auf Verbraucher im Sinne des BGB.

§ 2 Geltungsbereich und ergänzende Vorschriften

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MPT sowie sämtliche im Rahmen ihrer Tätigkeit geschlossenen Verträge.
- 2. Soweit diese AGB keine abweichenden Regelungen treffen, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017.
- 3. Ergänzend zu diesen AGB sind bei der Benutzung der Hafenanlagen alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Es gelten insbesondere die Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) vom 17.05.2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 355), die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (Hafengefahrgutverordnung HGGVO M-V) vom 22. Januar 2008 sowie die Hafennutzungsordnung der Stadt Sassnitz in der jeweils gültigen Fassung.

II. Terminal- und Betriebsordnung

§ 3 Anwendungsbereich und Zweckbestimmung

- 1. Im Anwendungsbereich dieser AGB gelten für die Benutzung der von der MPT betriebenen Terminalanlagen die nachfolgenden Vorschriften.
- 2. Zu den Terminalanlagen gehören insbesondere die Freiflächen, Ladestraßen, Rampen, Zu- und Abgänge, Umschlageinrichtungen, Gleisanlagen sowie die Anlagen und Objekte auf dem Terminal.
- 3. Die Terminalanlagen dienen dem Be- und Entladen von Schiffen, dem konventionellen Fracht- und Eisenbahnverkehr sowie der mit dem Umschlag verbundenen Lagerung von Gütern auf den für diesen Zweck hergerichteten Plätzen und Flächen.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Personen, die sich auf dem Betriebsgelände der MPT aufhalten, das Betriebsgelände mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise benutzen, haben die durch Beschilderung

- bekannt gemachten Ge- und Verbote einzuhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter der MPT Folge zu leisten.
- 2. Bei Zuwiderhandlungen kann der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der MPT dauernd oder für bestimmte Zeit untersagt werden.
- Gleiches gilt, wenn gegen Personen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der MPT die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes gefährden.

§ 5 Umgang mit gefährlichen Gütern

- Jeder, der gefährliche Güter auf das Hafengelände der MPT verbringt, hat für die Einhaltung der in § 2 Nr. 3 dieser AGB in Bezug genommenen Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV) Sorge zu tragen.
- 2. Gefährliche Güter sind der MPT mindestens 24 Stunden vor der Verbringung auf das Hafengelände anzuzeigen. Im Schiffsverkehr ist diese Anmeldung für eingehendes Gefahrgut spätestens beim Verlassen des Abgangshafens, für ausgehendes Gefahrgut spätestens zum Zeitpunkt des Verbringens auf das Hafengelände vorzunehmen.
- 3. Güter, die nicht den Vorschriften der Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV) unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren ausgehen können, sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 4. Güter, die für die Gesundheit gefährlich oder aus anderen Gründen für eine Lagerung ungeeignet erscheinen, können von der Lagerung ausgeschlossen werden.
- 5. Kraftfahrzeuge, die mit Gefahrgut beladen sind und nicht unverzüglich abgefertigt werden bzw. das Hafengelände nach der Abfertigung nicht unverzüglich verlassen, sind auf den gesondert ausgewiesenen Gefahrgutstellplätzen abzustellen.

§ 6 Arbeitszeiten

- 1. Auf den Terminals wird regelmäßig an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 15:30 Uhr gearbeitet.
- 2. Bei Bedarf kann einzelvertraglich von den regelmäßigen Arbeitszeiten abgewichen werden. In diesem Fall müssen Lösch- und Ladearbeiten außerhalb der in Nr. 1 genannten regelmäßigen Arbeitszeiten innerhalb von 12 Stunden vor der geplanten Durchführung angemeldet werden.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der MPT sowie das Büro für Gefahrgut sind außer an den gesetzlichen Feiertagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr erreichbar über:

Geschäftsstelle

Telefon: 038392 / 55 370 Fax: 038392 / 55 372

Büro für Gefahrgut

Telefon: 038392 / 55 378 Mobil: 0173 – 403 5042

III. Geschäftsbedingungen

§ 8 Auftragserteilung und -inhalt

- Die Leistungen der MPT erfolgen auf Grundlage schriftlich erteilter Aufträge, die von der MPT schriftlich bestätigt werden.
- 2. Die erteilten Aufträge müssen sämtliche Informationen enthalten, die für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung durch die MPT erforderlich sind.
- 3. In den Auftrag sind ferner alle Anweisungen über die Behandlung der Güter aufzunehmen.
- 4. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit sämtlicher seiner Angaben.
- 5. Etwaige Änderungen zum Auftrag sind der MPT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Erfüllung vertraglicher Pflichten / Einschaltung Dritter

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die MPT berechtigt, die Erfüllung vertraglich übernommener Leistungen auf Dritte zu übertragen.

§ 10 Umschlag

- Umschlagarbeiten werden grundsätzlich mit den unternehmenseigenen Umschlag- und Transportgeräten unter Einsatz des Bedienpersonals der MPT durchgeführt.
- 2. In Ausnahmefällen können Umschlagarbeiten auch durch vom Schiff bereitgestellte Technik und bereitgestelltes Personal verrichtet werden, insbesondere, wenn die MPT derartige Tätigkeiten mangels eigener technischer Betriebsmittel oder eigenen Fachpersonals nicht durchführen kann. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall einer

- ausdrücklichen einzelvertraglichen Vereinbarung.
- Der Einsatz von Umschlag- und Transportgeräten Dritter bedarf der Genehmigung der MPT. Die Genehmigung kann insbesondere erteilt werden, wenn die entsprechenden Geräte nicht von der MPT zur Verfügung gestellt werden können.
- 4. Führt der Auftraggeber Umschlag- und Transportarbeiten selbst oder durch Dritte durch, ist die MPT berechtigt, ein Entgelt zu verlangen, das den aufgrund der Selbst- bzw. Drittdurchführung entgangenen Gewinn umfasst.
- 5. Nach der Selbst- bzw. Drittdurchführung der Umschlag- und Transportarbeiten sind die Terminalanlagen zu säubern und aufzuräumen. Kommt der Auftraggeber den vorstehenden Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann die MPT die Räumungs- und Säuberungsarbeiten auf dessen Kosten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 11 Umschlagbeschränkungen

- Vom Umschlag sind solche Güter ausgeschlossen, die sich wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit und / oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen und / oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- 2. Für den Umschlag von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, lebenden Tieren sowie zerbrechlichen, temperaturempfindlichen, leicht verderblichen oder sonstigen Gütern, deren Behandlung auf den Terminals der MPT besondere Vorkehrungen erfordern, sind die Aufnahme- und Umschlagbedingungen gesondert zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat der Auftraggeber zu erwirken. Unterbleibt eine gesonderte Vereinbarung, so haftet die MPT nicht für Schäden, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruhen. Auf Verlangen der MPT sind die vorgenannten Waren zudem vom Auftraggeber auf dessen Kosten zu versichern. Eine Bestätigung ist dann unaufgefordert vorzulegen.
- 3. Güter, die die Terminalanlagen oder andere auf dem Betriebsgelände lagernde oder umgeschlagene Güter gefährden, sind auf Verlangen der MPT unverzüglich vom Betriebsgelände zu entfernen. Kommt der Auftraggeber den hierzu erteilten Weisungen nicht nach, so ist die MPT berechtigt, angeordnete Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 12 Be- bzw. Abbestellung von Arbeitskräften

1. Be- bzw. Abbestellungen von Arbeitskräften haben in schriftlicher Form bei der MPT während der täglichen Bürozeiten gem. § 7 zu erfolgen. Wenn die Be- und Abbestellungen von Arbeitskräften mündlich oder fernmündlich erfolgen, so sind diese in jedem Fall

- unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 2. Die Bestellung von Arbeitskräften für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit der MPT hat mindestens 36 Stunden vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.
- Erfolgt eine Bestellung nicht innerhalb der Frist der Nr. 2, so ist die MPT berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Arbeitskräfte zum angeforderten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
- 4. Die Abbestellung von für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit gemäß § 6 Nr. 1 bestellten Arbeitskräften hat mindestens 24 Stunden vor geplanter Arbeitsaufnahme zu erfolgen.
- 5. Erfolgt eine Abbestellung für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit zu einem späteren Zeitpunkt, so hat der Auftraggeber die Mehrkosten für die vertraglich vereinbarte Zurverfügungstellung der Arbeitskräfte außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit zu tragen. Zusätzlich ist in diesem Fall eine Pauschale von 21,00 Euro netto/ Stunde pro bestellter Arbeitskraft durch den Auftraggeber zu zahlen.
- 6. Die Abbestellung von für Arbeiten innerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit gemäß § 6 Nr. 1 bestellten Arbeitskräften hat mindestens 6 Stunden vor geplanter Arbeitsaufnahme zu erfolgen.

§ 13 Schiffsabfertigung

- Die angemeldeten Lade- oder Löscharbeiten werden entsprechend der Auftragsbestätigung ausgeführt.
- 2. Bei der Schiffsabfertigung haben Linienschiffe, die den Fährhafen Sassnitz regelmäßig zu rechtzeitig angekündigten Terminen anlaufen, den Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen.
- 3. Für das Laden und Löschen sind die Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die MPT die erforderlichen Umschlagdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeit so einzurichten, dass die Umschlagarbeiten keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden.
- 4. Die MPT ist berechtigt, den Güterumschlag einzustellen und zu verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung angeordneter Überarbeit oder aus sonstigen Gründen einschließlich solcher höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für hieraus entstehende Nachteile ist die MPT nicht verantwortlich.
- 5. Setzt der Auftrageber auf eigene Rechnung einen Supercargo bzw. einen schiffseigenen Stauer ein, ist dieser allein für die ordnungsgemäße Beladung des Schiffes verantwortlich.

§ 14 Verladen

Sofern die MPT das Verladen angelieferter Güter übernimmt, gilt hinsichtlich jeder Ladungseinheit deren Verladung als Übergabe an den Verfügungsberechtigten des jeweiligen Transportmittels.

§ 15 Beladen von Schiffen

- 1. Ladungseinheiten werden von der MPT entsprechend des erteilten Auftrages an den schiffseitig vorgegebenen Stauplatz verbracht.
- Konventionell befördertes Ladungsgut wird von der MPT mit geeignetem Gerät an Bord des Schiffes gegeben. Jede Hieve gilt mit dem vollständigen Passieren der Schiffsreling als vom Schiff übernommen.
 - a) Die Hebezeuge der MPT arbeiten im Schiffsbereich ab und bis zur Reling nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten. Das Schiff hat in diesem Umfang für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen.
 - b) Dem Schiff obliegt die Durchführung etwaig erforderlicher Hilfsmaßnahmen, wie z.B. das Führen des Gutes und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken. Kommt das Schiff dieser Verpflichtung nicht nach, kann die MPT eigenes Personal stellen. Diese Leistung wird gesondert berechnet.
 - c) Den Mitarbeitern der MPT ist auf Verlangen der Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in denen die MPT mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z.B. die Zeichengebung, bleibt hiervon unberührt.
- 3. Rollende Ladungseinheiten, die mit Umschlaggeräten der MPT bewegt werden, gelten mit dem Abstellen auf dem schiffsseitig vorgegebenen Stellplatz als vom Schiff übernommen. Im Schiffsbereich erfolgt die Stauung nach den Einweisungen und der Zeichengebung der vom Schiff Beauftragten.
- 4. Das Schiff haftet für sämtliche Schäden, die durch die fehlerhafte Einweisung oder Zeichengebung der vom Schiff Beauftragten verursacht werden.

§ 16 Löschen von Schiffen

- Ladungseinheiten werden von der MPT entsprechend des erteilten Auftrages gelöscht und an Land verbracht.
- Konventionell transportierte Güter sind zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen der MPT anzuschlagen, dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Die Güter

- gelten vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. mit dem Passieren der Schiffsreling als von der MPT übernommen.
- 3. Rollende Ladungseinheiten, die mit Umschlaggeräten der MPT bewegt werden, gelten mit Anschlag an das jeweilige Umschlaggerät als von der MPT übernommen. Im Schiffsbereich erfolgt der Löschvorgang nach den Anweisungen und der Zeichengebung der vom Schiff Beauftragten.
- 4. Die MPT hält den Gewahrsam an den gelöschten Gütern bis zur Auslieferung an den Empfänger bzw. bis zur Weiterverladung auf das Anschlusstransportmittel. Mit Auslieferung bzw. mit der Weiterverladung auf das Anschlusstransportmittel gelten die Güter als vom Empfänger bzw. dem Verfügungsberechtigten des jeweiligen Anschlusstransportmittels übernommen.
- 5. Im Übrigen gilt § 15 Nr. 2 bis Nr. 4 entsprechend.

§ 17 Kraftfahrzeugverkehr

- Auf Kraftfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden von der MPT nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge entladen oder verladen.
- 2. Erfolgt die Verladung durch die MPT, werden die auf Kraftfahrzeugen ankommenden Güter nach den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Für die ausreichende Befestigung zum Schutz der Güter sowie der Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

§ 18 Gewerblicher Güterkraftverkehr

Für Transporte von Gütern, welche mit eigenen Transportmitteln transportiert werden, ist ein gesonderter Transportauftrag zwischen der MPT und dem Auftraggeber abzuschließen. Im Auftrag sind alle zu erbringenden Dienstleistungen zu benennen.

§ 19 Spedition und Logistik

Werden Gütertransporte für Dritte angeboten, erfolgt die Abwicklung entsprechend mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsumfang.

Im Auftrag sind alle zu erbringenden Dienstleistungen zu benennen.

§ 20 Lagerhaltung

1. Für die Lagerung ist mit der MPT ein gesonderter Lagervertrag abzuschließen. Hiervon ausgenommen sind transportbedingte Zwischenlagerungen.

- 2. Die MPT kann Ware zurückweisen, die zur Lagerung nicht geeignet erscheint.
- 3. Gefahrgüter dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der MPT in das Hafengebiet verbracht werden.
- 4. Als erster Lagertag zählt der Tag der Lagerbelegung, als letzter Lagertag der Tag der Verladung der Lagerware. Für die Berechnung des Lagergeldes bildet die benötigte Flächengröße die Grundlage.
- 5. Die MPT kann aus Havariegründen bzw. Gründen höherer Gewalt oder Überschreitung der vereinbarten Lagerzeit bzw. Überschreitung der vereinbarten Lagermengen einen mit ihr bestehenden Lagervertrag fristlos kündigen.
- 6. Die MPT gibt eingelagerte Güter nur gegen Vorlage der vom Verfügungsberechtigten ausgestellten oder unterzeichneten Verladepapiere heraus.
- 7. Die MPT ist berechtigt die Echtheit der Unterschriften oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen.
- 8. Die MPT versichert die eingelagerten Güter nicht.
- Macht die MPT bei Lagergeschäften ein gesetzliches Pfandrecht geltend, wird die Wartefrist des § 1234 BGB auf 10 Tage nach Absendung der Verkaufsandrohung verkürzt.

§ 21 Werkstatt und Service

- Wartung, Instandhaltung und Reparatur der sich im Hafengebiet befindenden Fahrzeuge und Terminaltechnik werden durch die MPT entsprechend gesetzlicher sowie typenspezifischer Vorgaben durchgeführt.
- 2. Für jede Wartung, Instandhaltung oder Reparatur an Fahrzeugen/Technik muss ein Auftrag erstellt werden.
- 3. In diesem Auftrag sind alle Arbeiten, Materialpreise und die Servicegebühren detailliert aufzuführen. Zeigen sich bei der Reparatur/Wartung Fehler oder Mängel, die bei Auftragserteilung nicht bekannt oder zu erkennen waren, wird die MPT einen ergänzten Auftrag zur Freigabe übersenden. Die Arbeiten werden dann gegebenenfalls bis zur Freigabe unterbrochen.

§ 22 Entgelte

Die Entgelte und Gebühren, für die von der MPT angebotenen Leistungen richten sich nach den Tarifen der MPT in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Zahlungsbedingungen

1. Durch die MPT gestellte Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Reklamationen gegen die Rechnung entbinden nicht von der Einhaltung dieser Zahlungsfrist. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages ist erfüllt, wenn der Betrag der MPT als Bareinzahlung bzw. auf ihren Bankkonten eingegangen ist.

- 2. Die MPT kann vom Kunden Vorauszahlungen verlangen. Dies insbesondere dann,
 - wenn es sich um einen der MPT bis dahin unbekannten Kunden handelt,
 - der Kunde mit seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der MPT oder einem Teil davon in Rückstand gerät oder sich in einem solchen befindet.
 - die MPT sonstige Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden hat.
- 3. Wenn die MPT eine Vorauszahlung nach Nr. 2 fordert, ist sie berechtigt, vereinbarte oder noch ausstehende von ihr zu erbringende Leistungen bis zum Eingang der Vorauszahlung zurückzustellen. Statt der Vorauszahlung kann der Kunde Sicherheit, durch eine der Höhe nach dieser entsprechenden, selbstschuldnerischen, unbefristeten und unbedingten Bürgschaft einer deutschen Großbank leisten. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten.
- 4. Sofern die MPT bereits mit der Vertragserfüllung begonnen hat und während der laufenden Vertragserfüllung eine Sicherheit fordert und diese nach Ablauf einer Frist von einer Woche nicht eingegangen ist, berechtigt dies die MPT vom Vertrag zurückzutreten.

§ 24 Aufrechnungsverbot

Gegen Forderungen der MPT ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 25 Haftung des Auftraggebers

- 1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die aus unrichtigen, ungenauen oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht oder Beschaffenheit der Güter, durch mangelhafte oder mangelhaft verpackte Güter an den Gütern selbst, an den Anlagen der MPT, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entstehen.
- 2. Der Auftraggeber haftet der MPT ferner für sämtliche Schäden, die ihr aus der Nichtbefolgung erteilter Weisungen und Gebote entstehen.
- 3. Im Übrigen haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Haftung der MPT

- Die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten unabhängig davon, auf welche vertragliche oder außervertragliche Anspruchsgrundlage ein Schadenersatzanspruch gestützt werden kann.
- 2. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen in anderen Bestimmungen dieser AGB und / oder in Individualvereinbarungen.

- 3. Die MPT haftet für jede, ihr zurechenbare schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 4. Die MPT haftet ferner für jede, ihr zurechenbare schuldhafte Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 5. Im Übrigen ist die Haftung der MPT ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MPT bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt insbesondere in den folgenden Fällen:
 - a) für Schäden, die beim Umschlag mit Kränen und sonstigen Umschlaggeräten entstehen, insbesondere
 - aa) bei Sachschäden an Gegenständen, die unter oder unmittelbar neben den umzuschlagenden Gütern unsachgemäß gestaut sind;
 - bb) bei Sachschäden im Laderaum oder am Schiff, wenn das Schiff für die vereinbarte Umschlagart nicht geeignet ist;
 - cc) bei Sachschäden an Teilen, Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, die der Berührung durch Umschlaggeräte ausgesetzt sind und die nicht durch entsprechende in gutem Zustand befindliche Schutzeinrichtungen gesichert sind;
 - dd) bei Sachschäden, die von Dritten, insbesondere durch unsachgemäßes Anschlagen der Güter oder Bedienen des Greifers oder durch unsachgemäße Zusammenstellung der Lademittel verursacht werden;
 - ee) bei Sachschäden an sonstigen Gegenständen, die durch das Herunterfallen schwebender Lasten verursacht werden;
 - ff) bei Sachschäden an rollenden Ladungseinheiten, die insbesondere durch fehlerhafte Einweisung oder Zeichengebung der vom Schiff Beauftragten oder sonstiger Dritter verursacht werden;
 - b) für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, insbesondere Terrorakte, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe von hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden sind;
 - c) für Schäden, die ihre Ursachen in einer fehlerhaften Auftragserteilung durch den Auftraggeber und / oder in dessen Gut haben, dazu zählen insbesondere Waggonstandgelder, Schiffsüberliegegelder und sonstige Kosten;
 - d) für Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Dokumentation entstehen, dazu zählen insbesondere Zolldokumente, Handelsrechnungen, Zertifikate und

- Ursprungszeugnisse, wie auch Spezifikationen für außergewöhnliche Güter (heavy und oversize) und gefährliche Güter.
- e) bei Raub, Diebstahl, Vandalismus, Feuer-, Hochwasser-, Überschwemmungs-, Frost-, Sturm- und Explosionsschäden;
- f) für Schäden, die entstehen durch Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer;
- g) für Mängel der seemäßigen Verpackung;
- h) für Witterungseinflüsse oder andere äußere Einwirkungen, wenn Güter handelsüblich oder vereinbarungsgemäß im Freien gelagert werden;
- i) für Schäden bei Hilfeleistungen der MPT bei Unglücksfällen jeglicher Art.
- 6. Die Haftung der MPT für Sachschäden ist dem Umfang nach begrenzt auf den üblicherweise bei der Verwirklichung des branchentypischen Risikos entstehenden Schaden. Sie haftet nicht für atypische mittelbare- oder Folgeschäden.
- 7. Sofern eine Schadenersatzpflicht der MPT für die Beschädigung oder den Verlust von Gütern besteht, ist die Ersatzpflicht auf den gemeinen Handelswert, in dessen Ermangelung auf den Wert beschränkt, den Güter gleicher Art und Beschaffenheit zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am Ort der Be- und Entladung bzw. Lagerung besaßen.
- 8. Im Falle der Haftung ist die Ersatzpflicht der MPT für Personen- und / oder Sachschäden auf einen Höchstbetrag von 10.000.000,00 Euro und für Vermögensschäden auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 Euro pro Schadenfall begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche pro Schadenfall höher als die angegebenen Höchstbeträge, werden diese auf die errechneten Einzelansprüche anteilig verteilt.
- 9. Im gewerblichen Güterkraftverkehr haftet die MPT entsprechend ADSp 2017.

§ 27 Schadenanzeige

- 1. Schäden sind der MPT unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis vom Schadenfall schriftlich anzuzeigen.
- 2. Den Verlust oder die äußerlich erkennbare Beschädigung eines Gutes oder Kraftfahrzeuges hat der Auftraggeber der MPT spätestens bei Übergabe des Gutes anzuzeigen. Andernfalls wird vermutet, dass das Gut oder Kraftfahrzeug in vertragsgemäßem Zustand übergeben worden ist.

§ 28 Verjährung

1. Ansprüche gegen die MTP wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen

Überschreitung der Lieferfrist, die auf einem vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangenen Handeln oder Unterlassen beruhen, verjähren in drei Jahren.

- 2. Für den Beginn der Verjährungsfrist nach Nr. 1 gilt § 439 Abs. 2 HGB.
- 3. Im Falle einer Haftung wegen Vorsatz oder wegen einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Im Übrigen verjähren sämtliche Ansprüche gegen die MTP innerhalb eines Jahres.
- 4. In sonstigen Fällen beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners, namentlich der MPT Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 29 Schlussbestimmungen

- 1. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen der MPT zu deren Auftraggebern oder Dritten, einschließlich etwaiger Rechtsnachfolger findet deutsches Recht Anwendung.
- 2. Erfüllungsort ist Sassnitz.
- 3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der MTP zuständig ist. Für Ansprüche gegen die MPT ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Die MPT ist auch berechtigt, am jeweils zuständigen Gericht in Hamburg zu klagen.

Sassnitz, den